



## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

von Amts wegen

gegen die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

wegen der nachträglichen Regulierung von Entgelten gemäß § 38 TKG betreffend das am 17.01.2012 angezeigte VDSL-IP-Bistrom-Kontingentsmodell,

Beigeladene:

1. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
3. QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
4. Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
6. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Germany Verwaltungs GmbH, diese jeweils vertreten durch die Geschäftsführung,
7. 1 & 1 Internet AG, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, vertreten durch den Vorstand,
8. M-Net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstraße 88, 60326 Frankfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,

10. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
11. BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
12. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Betroffenen:

Deutsche Telekom AG  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn  
vertreten durch den Vorstand

diese vertreten durch  
Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner  
Mildred-Scheel-Straße 1  
53175 Bonn

der Beigeladenen zu 6.:

BBORS Kreuznacht Rechtsanwälte  
Immermannstraße 40  
40210 Düsseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,  
den Beisitzer Helmut Scharnagl und  
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom . . . 2012 beschlossen:

Die mit Beschluss BK 3b-12/001 vom 02.04.2012 in Ziffer 1. des Beschlusstextes erlassenen vorläufigen Maßnahmen werden dauerhaft gemacht.

## I. Sachverhalt

Mit Beschluss BK 3b-12/001 vom 02.04.2012 hat die Beschlusskammer gegenüber der Betroffenen folgende Maßnahmen getroffen:

- „1. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 TKG entsprechend
  - a. wird vorläufig festgestellt, dass die am 17.01.2012 von der Betroffenen angezeigten Entgelte des VDSL-IP-Bitstrom-Kontingentsmodells nicht den Maßstäben des § 28 TKG genügen,
  - b. werden die beanstandeten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Feststellung (02.04.2012) vorläufig für unwirksam erklärt, und
  - c. wird der Betroffenen vorläufig untersagt, die beanstandeten Entgelte zu fordern.
2. Die vorläufigen Maßnahmen nach Ziffer 1. stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass im nachfolgenden Hauptsacheverfahren gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 S. 3 Alt. 1 TKG (bzw. § 12 Abs. 3 S. 3 Alt. 1 TKG n.F.) entsprechend kein Beschluss ergeht, die Maßnahmen dauerhaft zu machen.“

Der Beschluss liegt der vorliegenden Entscheidung an. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und der Gründe wird auf die Ausführungen im Beschluss verwiesen.

Mit Vermerk vom 02.04.2012 hat die Beschlusskammer von Amts wegen gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 TKG i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 S. 3 Alt. 1 TKG entsprechend das vorliegende Hauptsacheverfahren zur Dauerhaftmachung der vorläufigen Maßnahmen nach Ziffer 1. des Tenors eingeleitet und die Betroffene mit Schreiben vom gleichen Tag darüber unterrichtet.

Der Entwurf des Beschlusses zur Dauerhaftmachung ist im Amtsblatt Nr. 7/2012 vom 18.04.2012 als Mitteilung Nr. /2012 und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Zugleich ist den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Veröffentlichung dazu Stellung zu nehmen.

[Weiterer Verfahrensverlauf / nationale Konsultation und europäische Konsolidierung]

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten verwiesen.

## II. Gründe

Die mit Beschluss BK 3b-12/001 vom 02.04.2012 in Ziffer 1. des Beschlusstextes erlassenen vorläufigen Maßnahmen werden dauerhaft gemacht. Damit wird endgültig festgestellt, dass die am 17.01.2012 von der Betroffenen angezeigten Entgelte des VDSL-IP-Bitstrom-Kontingentsmodells nicht den Maßstäben des § 28 TKG genügen, die beanstandeten Entgelte werden ab dem Zeitpunkt der Feststellung endgültig für unwirksam erklärt, und es wird der Betroffenen endgültig untersagt, die beanstandeten Entgelte zu fordern.

Die Entscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 S. 3 Alt. 1 TKG entsprechend und den §§ 30 Abs. 3 S. 2, 38 Abs. 4 S. 1 und 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 S. 3 Alt. 1 TKG entsprechend unterliegt ein Beschluss der Bundesnetzagentur, die nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 erlassenen vorläufigen Maßnahmen dauerhaft zu machen, den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 TKG. Bei dieser Vorschrift handelt es sich nicht nur um eine Verfahrens-, sondern auch um eine Ermächtigungsnorm,

vgl. Beschluss BK 3b-12/001 vom 02.04.2012, S. 37.

## 1. Formelle Voraussetzungen

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1 und 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

[Weiteres Verfahren]

## 2. Materielle Voraussetzungen

Die Dauerhaftmachung stützt sich auf § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 S. 3 Alt. 1 TKG entsprechend. Unter einer Dauerhaftmachung ist zu verstehen, dass die vormals vorläufigen Maßnahmen selbst in der Fassung, welche sie durch den Beschluss zur Dauerhaftmachung erfahren, endgültige Wirksamkeit erlangen,

vgl. Beschluss BK 3b-12/001 vom 02.04.2012, S. 37.

Voraussetzung für die Dauerhaftmachung ist, dass die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen für die Feststellung der Missbräuchlichkeit, der Unwirksamkeitserklärung und der Untersagung der Entgeltforderungen,

siehe dazu die Ausführungen im Beschluss BK 3b-12/001 vom 02.04.2012, S. 18ff.,

weiterhin vorliegen.

Letzteres ist hier der Fall. Es ist nicht ersichtlich, dass sich zwischenzeitlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Änderungen ergeben hätten, die einer Dauerhaftmachung der vorläufigen Maßnahmen entgegenstünden. Dabei ist namentlich in Rechnung zu stellen, dass sich die am 02.04.2012 getroffenen vorläufigen Maßnahmen nicht nur auf eine summarische, sondern auf eine vollständige Prüfung der Voraussetzungen der §§ 38 Abs. 4 S. 1 und 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG stützen konnten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den . . .2012

Vorsitzender

Wilmsmann

Beisitzer

Scharnagl

Beisitzer

Dr. Geers

Anlage